

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

<b>Drucksache-Nr.:</b>	<b>VIII/0066</b>
Datum:	16.11.2009
Status:	öffentlich
<b>Freigabedatum:</b>	<b>17.11.2009</b>

Bereich/Az:  
Jugend und Familien / 51

### Beschlussvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
<b>Jugendhilfe- und Sozialausschuss</b>	01.12.2009	öffentlich
<b>Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen</b>	03.12.2009	öffentlich
<b>Rat</b>	09.12.2009	öffentlich

### Betreff

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im Bereich Jugend und Familien im Haushaltsjahr 2009

### Produkte

006-001-001 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung  
006-003-001 Kinder-, Jugend- und Familienberatung und erzieherische Hilfen

### Beschlussvorschlag 1: (JSA)

Die Mehraufwendungen/ -auszahlungen in Höhe von 1.373.900,00 EUR in den Produkten 006 001 001 (Förderung von Kindern in Tagesbetreuung) und 006 003 001 (Kinder-, Jugend- und Familienberatung und erzieherische Hilfen) werden zur Kenntnis genommen

### Beschlussvorschlag 2: (AWF, Rat)

Gem. § 83 Abs.1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW sowie § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Gesamthöhe von 1.373.900,00 EUR bei folgenden Sachkonten zugestimmt:

Produkt	Konto	Bezeichnung	Betrag EUR
006 001 001	5318000/7318000	Zuweisungen/Zuschüsse für laufende Zwecke (übrige Bereiche)	409.100,00
006 001 001	5391100/7391100	Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	90.000,00
006 003 001	5391200/7391200	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	145.800,00
006 003 001	5391350/7391350	Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	160.000,00
006 003 001	5391400/7391400	Intensive sozialpädagogische	130.000,00

Einzelbetreuung ( § 35 SGB VIII)

006 003 001	5391500/7391500	Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte (§ 35a SGB VIII)	100.000,00
006 003 001	5391600/7391600	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	5.000,00
006 003 001	5391800/7391800	Versorgung in Notsituationen und sozial-pädagogische Familienhilfe ( §§20, 31 SGB VIII)	160.000,00
006 003 001	5391920/7391920	Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII)	115.000,00
006 003 001	5391930/7391930	Bereitschaftspflege	59.000,00

**Deckung:**

Mehrerträge

<b>Produkt</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag EUR</b>
006 001 001	4141000/6141000	Zuweisungen/Zuschüsse für laufende Zwecke (Land)	201.121,57
006 003 001	4302300/6302300	Kostenbeiträge von Eltern für Vollzeit-Pflege (§ 33 SGB VIII)	3.100,00
006 003 001	4302400/6302400	Kostenbeiträge von Eltern für Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	14.000,00
006 003 001	4302700/6302700	Kostenbeiträge von Eltern für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	33.000,00
006 003 001	4569300/6569300	Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern (§ 34 SGB VIII)	15.000,00
006 003 001	4569600/6569600	Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern (§ 41 SGB VIII)	<u>19.300,00</u>
<b>Summe Mehrerträge:</b>			<b>285.521,57</b>

Minderaufwendungen

<b>Produkt</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag EUR</b>
006 003 001	5391900/7391900	Therapeutische Leistungen ( §§ 27 Abs. 3, 28 SGB VIII)	12.000,00
006 003 001	5391910/7391910	Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	36.100,00
006 003 001	5429000/7129000	Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten	<u>22.200,00</u>
<b>Summe Minderaufwendungen:</b>			<b>70.300,00</b>

**Die noch bestehende Unterdeckung in Höhe von 1.018.078,43 € wird aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt.**

In Vertretung

gez. Winkler

## **Sachdarstellung:**

### **1. Mehraufwendungen Hilfen zur Erziehung:**

Gem. § 27 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes und des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Erziehung geeignet und notwendig ist. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das enge soziale Umfeld des Kindes und des Jugendlichen einbezogen werden.

In den letzten Jahren ist ein spürbarer Anstieg von Familien zu verzeichnen, in denen eine dem Wohl des Kindes und des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist. In diesen Fällen ist der Bereich Jugend und Familie der Stadt Schwerte aufgefordert, Hilfen nach dem achten Sozialgesetzbuch zu gewähren. Es besteht gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII ein individueller Hilfsanspruch, der durch eine in den letzten Jahren hochgradig ausdifferenzierten Helfelandschaft entsprochen werden kann. Die Gründe für die Notwendigkeit, Hilfe zur Erziehung zu gewähren, sind vielfältig:

- Alkohol- und Drogenmissbrauch der Eltern
- psychische Erkrankung der Eltern/eines Elternteiles
- Einschränkung in der Erziehungsfähigkeit
- Erziehungsunfähigkeit der Eltern
- Trennungsproblematik der Eltern
- zunehmende materielle Unsicherheiten in den Familien
- Langzeitarbeitslosigkeit
- Seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche
- häusliche Gewalt.

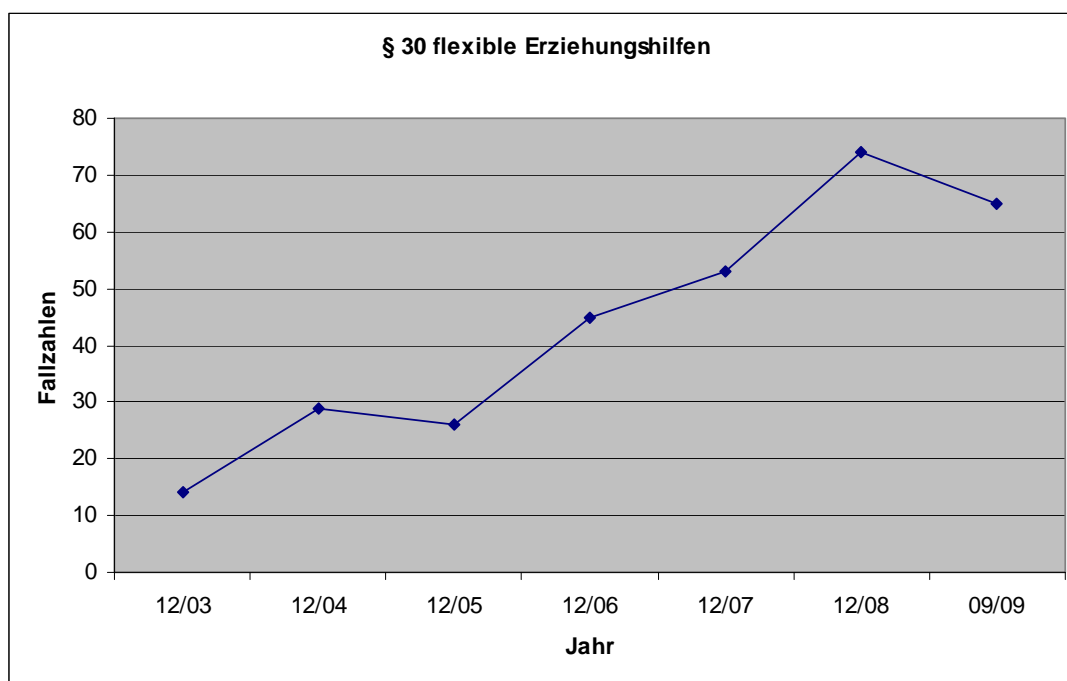
Diese Aufzählung ist nicht als erschöpfend und vollständig anzusehen. Die o. g. Gründe führen jedoch dazu, dass Eltern häufig die Grundbedürfnisse ihrer Kinder nicht mehr wahrnehmen und es so zu erheblichen Kindesvernachlässigungen kommt. Wenn Eltern keinen Ausweg mehr aus bestimmten Familiensituationen sehen und sie fürchten, die Kontrolle über ihre Kinder zu verlieren, kann es dazu kommen, dass die Kinder geschlagen werden oder dass Eltern ihre Kinder durch Liebesentzug, Beleidigungen, Beschimpfungen oder Bedrohungen psychisch misshandeln. Auch nehmen die Fälle zu, in denen eine Vernachlässigung der Gesundheitsfürsorge oder eine Vernachlässigung der Schulpflicht seitens der Eltern konstatiert werden muss. Nach Greenspan / Brazelton (2000) gelten folgende Bedürfnisse als kindliche Grundbedürfnisse:

- ♦ Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- ♦ Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- ♦ Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- ♦ Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- ♦ Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- ♦ Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
- ♦ Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

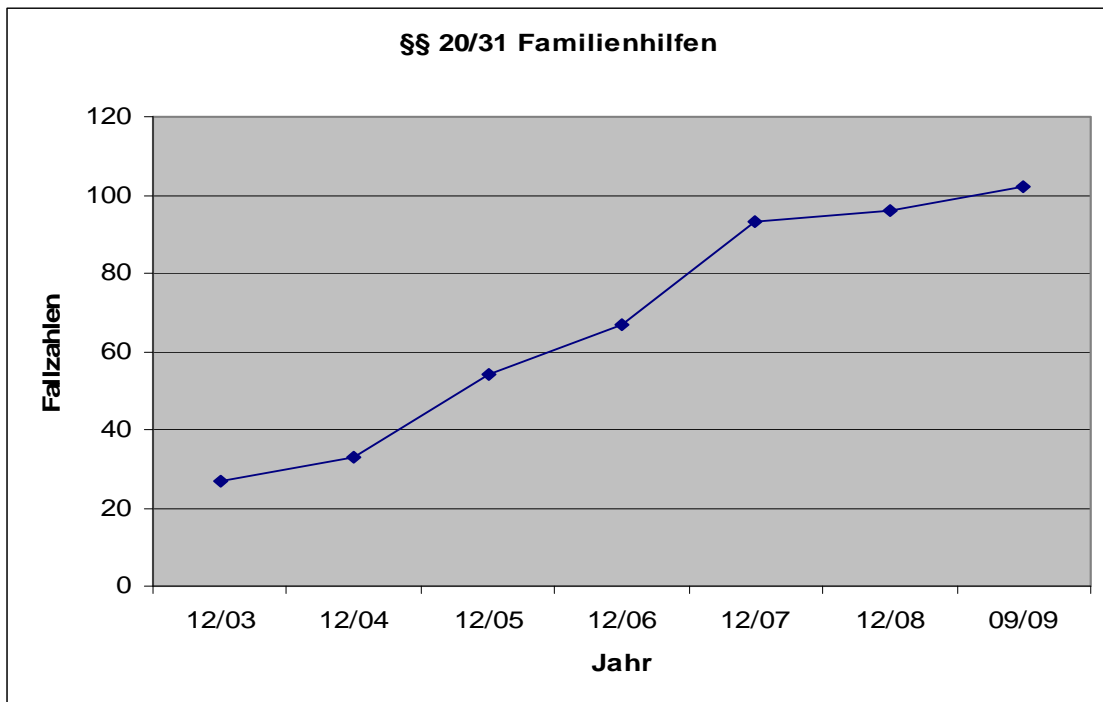
Es nehmen jedoch auch die Fälle zu, in denen Eltern aktiv Hilfe des Bereiches Jugend und Familie für bestimmte Entwicklungsverzögerungen ihrer Kinder einfordern: So beantragen Eltern frühzeitig heilpädagogische Hilfen, wenn sie bei ihren Kindern entsprechende Entwicklungsverzögerungen wahrnehmen. Auch die Suche nach Hilfestellung und Förderung bei Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche nimmt stetig zu. Sogar die Nutzung von Sozialpädagogischer Familienhilfe seitens der Eltern nimmt stetig zu, weil durch Sendungen wie beispielsweise „die Supernanny“ für ein breites Publikum im Fernsehen der Nutzen einer aktiven Unterstützung der Erziehung der Eltern innerhalb der Familie deutlich wird.

Durch die gesetzliche Verankerung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII sind die Jugendämter und die freien Träger in zunehmender Weise mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert, auf die ebenfalls reagiert werden muss.

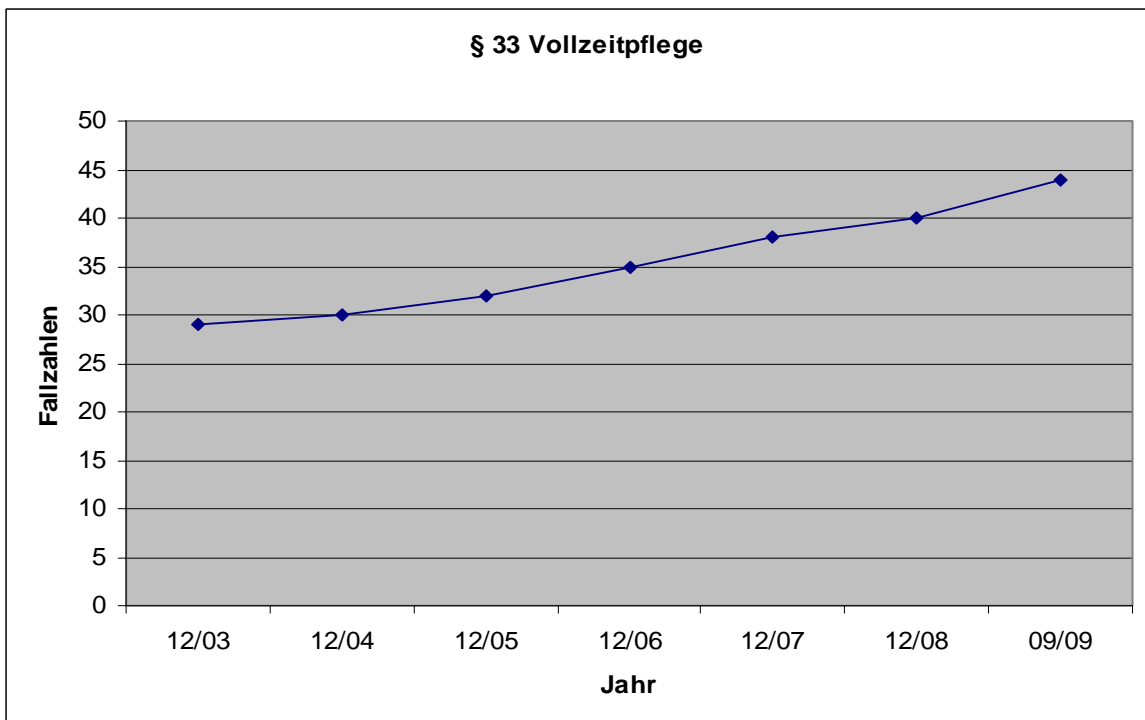
Bei dem Produkt 006003001 „Kinder-, Jugend- und Familienberatung und erzieherische Hilfen“ und dem Sachkonto 5391920/7391920 -Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII)- ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von ca. 115.000 € Es handelt sich hierbei um die Erziehungsbeistandschaft für ältere Kinder und Jugendliche, die in ambulanter Form als sog. „flexible Erziehungshilfe“ bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und der Familie gewährt wird. Im Vordergrund steht, dass die jungen Menschen mit ihren Eltern und Geschwistern und in Schule und Ausbildungsbetrieb trotz ihrer Schwierigkeiten verbleiben können.



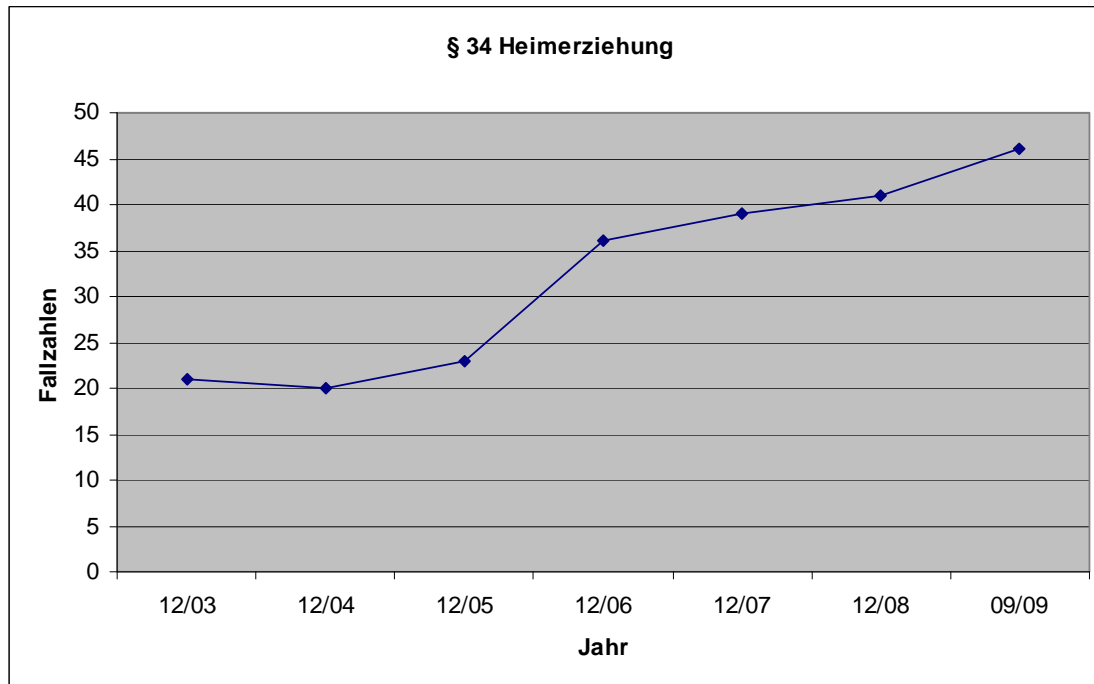
Bei dem Produkt 006003001 „Kinder-, Jugend- und Familienberatung und erzieherische Hilfen“ und dem Sachkonto 5391800/7391800 -Versorgung in Notsituationen und sozialpädagogische Familienhilfe (§§20, 31 SGB VIII)- ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von ca. 160.000 € Hierbei handelt es sich um die inzwischen als klassisch anzusehende Familienhilfe, die insbesondere bei der Gefährdung des Kindeswohls von Seiten der Jugendhilfe zum Einsatz gebracht wird, damit eine Fremdunterbringung von Kindern verhindert werden kann. Auf Grund der zunehmenden Wachsamkeit bei Kindeswohlgefährdung in der Öffentlichkeit sind nicht nur vermehrt Meldungen an den Bereich Jugend und Familien zu registrieren, sondern es gibt inzwischen bei vielen Familien die Einsicht, sich ohne fremde Hilfe nicht weiterentwickeln zu können, so dass Selbstmeldungen an den Bereich Jugend und Familien festzustellen sind.



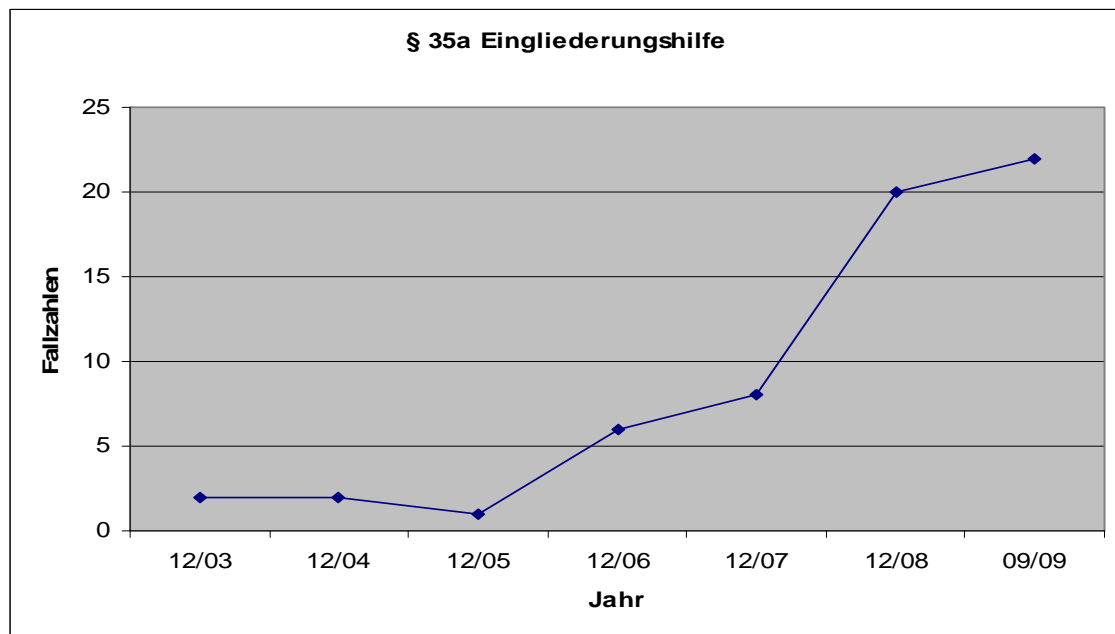
Bei dem Produkt 006003001 „Kinder-, Jugend- und Familienberatung und erzieherische Hilfen“ und dem Sachkonto 5391200/7391200 -Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)- ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von ca. 145.800 € Es handelt sich hierbei um Mehraufwendungen auf Grund gestiegener Fallzahlen im Pflegekinderbereich. Dieser Bereich soll in Zukunft kostenmäßig noch ansteigen, damit im Bereich der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII Kosten eingespart werden können. Die derzeitige Kostensteigerung ist jedoch nicht auf diesen Effekt zurückzuführen, sondern auf Grund von einem vermehrten Fallaufkommen.



Bei dem Produkt 006003001 „Kinder-, Jugend- und Familienberatung und erzieherische Hilfen“ und dem Sachkonto 5391350/7391350 -Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)- ergeben sich ohne Umsetzung der HSK Maßnahme Mehraufwendungen in Höhe von ca. 160.000 €. Der Mehraufwand ist wegen der Eingangs dargestellten Gründe durch ansteigende Fallzahlen begründet.



Bei dem Produkt 006003001 „Kinder-, Jugend- und Familienberatung und erzieherische Hilfen“ und dem Sachkonto 5391500/7391500 -Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte (§ 35 a SGB VIII)- ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von ca. 100.000 €. Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, durch einen Facharzt oder durch einen psychologischen Psychotherapeuten diagnostiziert wurde und damit ihre Teilnahme am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder solche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Hier ist insbesondere eine Zunahme von Jugendlichen zu erkennen, die auf Grund ihrer besonderen Behinderungen in spezielle Einrichtungen untergebracht werden mussten, nachdem sie vorher in der Kinder- und Jugendpsychiatrie behandelt wurden. Der Anstieg ist auf eine größere Inanspruchnahme dieser Hilfeform zurückzuführen.



Ferner muss berichtet werden, dass auf Grund von Fallsteigerungen im Produkt 006003001 „Kinder-, Jugend- und Familienberatung und erzieherische Hilfen“ und dem Sachkonto 5391400/7391400 -Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)- 130.000 € mehr aufgewandt werden müssen.

Für die in 2009 neu eingerichteten Bereitschaftspflegestellen fallen unter dem Sachkonto 5391930/7391930 -Bereitschaftspflege- Mehraufwendungen in Höhe von ca. 59.000 € an.

Basierend auf dem Gutachten der Fa. Rödl und Partner, die sich für ein aktives Fachcontrolling und Management im Bereich der Hilfen zur Erziehung aussprechen, hat der Rat der Stadt Schwerte am 18.06.2008 das Haushaltssicherungskonzept für den Finanzplanungszeitraum 2008 bis 2013 beschlossen. Das Haushaltssicherungskonzept sieht eine Reduzierung der Ausgaben bei den Hilfen zur Erziehung ab dem Haushaltsjahr 2009 um 150.000 € vor.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen kommt in ihrer überörtlichen Prüfung der Stadt Schwerte ebenfalls zu der Empfehlung, die Voraussetzungen für den Aufbau eines systematischen Fach- und Finanzcontrolling mit Berichtswesen zu schaffen.

Im JHA wurde am 28.10.2008 der Ausbau des Fach- und Finanzcontrollings für den Bereich Hilfen zur Erziehung diskutiert. Der Unterausschuss Kommunale Jugendhilfeplanung wurde vom JHA beauftragt, diese Diskussion weiter zu führen. Am 17.03.2009 wurde dem Unterausschuss Kommunale Jugendhilfeplanung ein ausführliches Konzept zum Ausbau des Fach- und Finanzcontrollings vorgestellt, das zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Daraus resultierend wurde am 31.08.2009 der Projektauftrag zur Einführung eines Fach- und Finanzcontrollings für die Hilfen zur Erziehung ab 01.01.2010 als Gegensteuerungsmaßnahme zu den in den letzten Jahren ansteigenden Fallzahlen und den damit verbundenen Kostensteigerungen formuliert.

Das Projekt gliedert sich in zwei Phasen:

Die Vorbereitungsphase dauert vom 01.09.2009 bis zum 31.12.2009. Während der ersten Phase werden die organisatorischen und sachlichen Vorbereitungen getroffen, um das Projekt in der zweiten Phase umzusetzen.

Die zweite Phase beginnt am 01.01.2010 und endet am 31.12.2010. In dieser Umsetzungsphase werden die zur Fallsteuerung notwendigen Instrumente entwickelt, weitergeführt, standardisiert und angewandt.

Ziel des Fach- und Finanzcontrollings ist die Reduzierung der Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung um 500.000 € bis zum 31.12.2014 auf der Basis der Aufwendungen laut Ergebnisrechnung für 2009.

20% der eingesparten Aufwendungen fließen zur Stützung der Nachhaltigkeit der eingeleiteten Maßnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, für Prävention, Qualifizierungsmaßnahmen und Sozialraumarbeit wieder in den Bereich Jugend und Familie, Produkt 006 003 001, zurück mit dem Ziel, die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zu vermeiden.

## **2. Mehraufwendungen Kindertagesbetreuung:**

Von den Sachkonten 5318000 / 7318000 „Zuweisungen/Zuschüsse für laufende Zwecke, übrige Bereiche“ werden gesetzliche und vertragliche Betriebskostenzuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen und Zuschüsse für Familienzentren, für Sprachförderung und für Spielgruppen bestritten. Bis auf die gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse wurden alle anderen Aufwendungen bereits getätigt oder angeordnet.

Bei einem Planansatz in Höhe von 4.768.000,00 € und bewilligten Zuschüssen in Höhe von 5.269.215,58 € werden zusätzliche Mittel in Höhe von 501.215,58 € benötigt, um die gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse an Freie Träger auszahlen zu können. Die Leistung der zum 01.11.09 fälligen Rate i.H.v. 92.115,58 € wurde durch vom Kämmerer am 30.10.09 genehmigte Haushaltsüberschreitung bereits gewährleistet. Zum 01.12.09 sind demnach noch 409.100,00 € fällig.

Zum Zeitpunkt der Mittelanmeldungen für den Doppelhaushalt 2008/2009 gab es noch keine Erkenntnisse über die Höhe der Kostensteigerungen bei den durch die Kommunen zu zahlenden Betriebskostenzuschüssen für die Kindertageseinrichtungen der Freien Träger. Auf Empfehlung des Landesjugendamtes wurde eine Kostensteigerung in Höhe von 10 % für die Sachkonten 5318000 / 7318000 „Zuweisungen/Zuschüsse für laufende Zwecke, übrige Bereiche“ auf den Ansatz 2007 veranschlagt. Für die Weiterleitung der nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) neuen Landeszuschüsse (Einnahme = Ausgabe) für Familienzentren und für die Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen wurde der Ansatz danach nochmals um die zu erwartenden Ausgaben erhöht.

Die Refinanzierung der Kindertageseinrichtungen wurde durch das KiBiz, das am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, grundlegend geändert.

Nach dem GTK wurden die tatsächlichen Personalkosten und die Sachkosten pauschaliert bezuschusst. Die Kindertageseinrichtungen erhielten jeweils für ein Kalenderjahr Abschlagszahlungen. Die Endabrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgte bis zum Ende des Folgejahres.

Nach dem KiBiz werden je nach Inanspruchnahme der wöchentlichen Öffnungszeit über 25, 35 oder 45 Stunden Kindpauschalen in unterschiedlicher Höhe bezuschusst. Mit diesem Einrichtungsbudget (Summe der Kindpauschalen) muss der Träger die Einrichtung unterhalten. Für unter 3 Jahre alte Kinder wurden neue Gruppenformen gebildet. Die Kosten für Kinder unter 3 Jahren sind aufgrund der vorgegebenen geringeren Gruppenstärken bei zwei Fachkräften besonders hoch. Die Abschlagszahlungen sind seit dem Inkrafttreten des KiBiz für das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) zu bewilligen. Bei den Endabrechnungen werden Nach- oder Überzahlungen nur noch festgesetzt und ausgeglichen, wenn das Budget der Kindertageseinrichtung um mehr als 10 % über- oder unterschritten wird.

Der gesetzliche Zuschuss für kirchliche Kindertageseinrichtungen wurde durch das KiBiz von 80 % auf 88 % erhöht. Diese Mehrkosten tragen zu einem Drittel die Kommunen und zu zwei Dritteln das Land.



Die Mehrkosten im Bereich der Kindertageseinrichtungen entfallen zum Teil auf die Veränderungen zwischen der Finanzierung des GTK zum KiBiz. Überwiegend werden sie jedoch durch den erforderlichen Ausbau der kostenintensiven U3-Plätze aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab 2013 für Kinder ab einem Jahr ausgelöst.

Gegenüber dem Kindergartenjahr 2007/2008 wurde die Anzahl der Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren zum Kindergartenjahr 2008/2009 von 48 auf 88 Plätze ausgebaut. Zum 01.08.2009, dem Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010, konnte diese Anzahl nochmals auf 113 Plätze gesteigert werden.

Bei den Sachkonten 4141000 / 6141000 „Zuweisungen/Zuschüsse für laufende Zwecke“ sind Mehrerträge bei den Landeszuschüssen für Kindertageseinrichtungen in Höhe von 293.237,15 € erzielt worden, von denen bereits 92.115,86 € zur Deckung der v.g. überplanmäßigen Aufwendungen zum 01.11.09 eingesetzt wurden. Somit stehen derzeit noch 201.121,57 € Mehrerträge zur weiteren teilweisen Deckung zur Verfügung.

In diesem Jahr muss noch die Endabrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Freien Träger nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen (GTK) für die Betriebskostenjahre 2007 – 2008 vorgenommen werden. Da erwartete Vertretungskosten für das Personal der Kindertageseinrichtungen bei den Abschlagszahlungen nicht berücksichtigt werden, entstehen erfahrungsgemäß Nachzahlungen, die nach Erlass des Endabrechnungsbescheides auszuführen sind. Die Höhe der Nachzahlungen lässt sich jedoch nicht vorausschätzen. Nach Fertigstellung der Endabrechnungen werden voraussichtlich weitere überplanmäßige Mittel beantragt werden müssen. Da sich das Land auch an den Nachzahlungen prozentual beteiligt, können diese Mehrausgaben jedoch auch teilweise durch Mehreinnahmen bei den Landeszuschüssen gedeckt werden.

### **3. Mehraufwendungen Kindertagespflege:**

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2008/2009 wurde in dem Produkt 006 001 001 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ bereits die Anhebung des Tagespflegesatzes auf 4,50 €/Std. in den Sachkonten 5391100/739100 -Tagespflege (§ 23 SGB VIII)- berücksichtigt. Ab 01.01.2009 ist, sofern aufgrund der Höhe der Einkünfte eine Renten- und Krankenversicherungspflicht aus der Tagespflege vorliegt, nach Ziffer 2.1.2 der gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen gem. § 23 SGB VIII der hälftige Anteil der Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge der Tagesmütter durch die Stadt zu erstatten.

Nach dem Durchschnitt der letzten sechs Monate wurden 31.500 € monatlich an die Tagesmütter ausgezahlt, was für die noch ausstehenden Zahlungen September bis Dezember 2009 einen Mehraufwand von 90.000 € bedeutet.

### **Rechtliche Beurteilung:**

Gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlich zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Gem. § 20 KiBiz hat das Jugendamt den Trägern von Kindertageseinrichtungen Zuschüsse zu den im Kinderbildungsgesetz festgelegten Förderbedingungen zu gewähren. Die Zuschüsse sind in Raten jeweils zum 1. des Monats zu zahlen.

Gem. § 83 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW und § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2009 ist für die Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Rat zuständig.

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:**

Haushaltsjahr	2009				
Ertrag					
Aufwand	1.373.900,00				
Investitionsvolumen					
Bilanzveränderung					
Abschreibung					
Ersatzinvestitionszeitpunkt					
in obigen Beträgen enthalten	ja	nein			
Aufwand Betriebsaufnahme					
lfd. Betriebsaufwand					
Haushaltsmittel	Üpl.A.	Apl.A.			
	x				

**Gleichstellungsbelange:**

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.